

Satzung der Stadt Remda-Teichel über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160) und der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 27. Januar 2009 (GVBl. Nr. 1 S. 39), zuletzt geändert am 26. Mai 2014 (GVBl. S. 203) hat der Stadtrat der Stadt Remda-Teichel in seiner Sitzung am 23. Juli 2015 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

(1)

Die Stadt Remda-Teichel hat eine freiwillige öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Thür BKG). Sie ist eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG) und führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Remda-Teichel“. Sie gliedert sich in die Ortsteilfeuerwehren:

- „Freiwillige Feuerwehr Ortsteil Remda“ mit den Löschgruppen Breitenheerda und Heilsberg/Eschdorf,
- „Freiwillige Feuerwehr Ortsteil Teichel“ mit den Löschgruppen Milbitz b. T. und Haufeld und
- „Freiwillige Feuerwehr Ortsteil Teichröda“ mit den Löschgruppen Ammelstädt und Geitersdorf.

(2)

Sie sind eigenständige Ortsteilfeuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

(3)

Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 17).

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1)

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2)

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Remda-Teichel die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ortsteilfeuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

Näheres regelt ein Organisationsplan.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1)

Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2)

Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst bzw. auf dem Weg zum Dienst erlittene und eingetretene Körper- bzw. Sachschäden,

- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1)

Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr, nach Vorschlag des Stadtbrandmeisters, vom Bürgermeister aufgenommen werden (Fachberater).

(2)

Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Remda-Teichel haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Remda-Teichel zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3)

Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Remda-Teichel sein.

(4)

Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt unter Hinzuziehung des Wehrführers und ist schriftlich beim Stadtbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5)

Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6)

Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(7)

Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1)

Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss,
- e) dem Tod.

(2)

Der Austritt muss, außer im Falle des Abs. 1e, schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden.

(3)

Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).

Wichtige Gründe sind insbesondere

- das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und / oder bei angesetzten Übungen
- die Schädigung des Ansehens der Feuerwehr und der Stadt in der Öffentlichkeit
- grobe Dienstpflichtverletzung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1)

Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2)

Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3)

Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater in Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

(6)

Die Stadt Remda Teichel erstattet privaten Arbeitgebern Verdienstauffälle gemäß § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG.

Die Verdienstauffallpauschale für Selbständige und freiberuflich tätige Feuerwehrangehörige beträgt dabei 20,00 Euro je volle Stunde. Es wird auf volle Viertelstunden aufgerundet.

Die Tagespauschale als Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaufalles pro Tag beträgt 160,00 Euro.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister in Einvernehmen mit dem Bürgermeister und dem Feuerwehrausschuss der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr ihm

- a) eine schriftliche Ermahnung/Abmahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Ein Verweis wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor der Abmahnung oder dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Eine dreimalige Abmahnung in gleicher Angelegenheit führt zum Ausschluss nach § 6 Abs. 1 d) dieser Satzung.

Die Abmahnung wird nach 3 Jahren gelöscht.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1)
In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
c) durch den Tod.

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

(1)
Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr führen den Namen „Jugendfeuerwehr“ und den Namen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr der Stadt Remda-Teichel.

(2)
Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendetem 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendetem 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3)
Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den jeweiligen Wehrführer, der sich dazu des Jugendwartes bedient sowie dessen Stellvertreter/n.

(4)
Die erforderlichen Jugendwarte werden durch den Wehrführer dem Stadtbrandmeister vorgeschlagen. Der Stadtbrandmeister schlägt den Jugendwart dem Bürgermeister zur Ernennung vor. Der Jugendwart ist gegenüber dem Stadtbrandmeister vortragsberechtigt und vertritt im Wehrführerausschuss die Interessen der Jugendabteilung.

(5)
Als Jugendwart soll nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Ausbildung zum Gruppenführer hat. Der Jugendwart leitet die Jugendfeuerwehr.

§ 11
Stadtbrandmeister,
stellvertretender Stadtbrandmeister,
Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1)

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Remda-Teichel ist der Stadtbrandmeister.

(2)

Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3)

Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 15) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Remda-Teichel statt.

(4)

Zum Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter kann nur berufen werden, wer das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (außer bei Genehmigung nach § 13 Abs. 1 ThürBKG), seinen Wohnsitz im Gebiet der Stadt Remda-Teichel hat, Mitglied der Einsatzabteilung einer der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Remda-Teichel ist und die geforderte Qualifikation besitzt (§ 13 Abs. 3 ThürFWOrgVO).

(5)

Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Remda-Teichel ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Remda-Teichel und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister und der Wehrführerausschuss zu unterstützen.

(6)

Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Remda-Teichel ernannt.

(7)

Die Wehrführer führen die Ortsteilfeuerwehren nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§ 14) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Ortsteilfeuerwehr angehört und die erforderliche Qualifikation besitzt (§ 13 Abs. 4 ThürFwOrgVO).

(8)

Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§ 14) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Ortsteilfeuerwehr angehört und die erforderliche Qualifikation besitzt

(§ 13 Abs. 4 ThürFwOrgVO).

(9)

Für die Wehrführer und deren Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(10)

Die Löschgruppenführer (gemäß § 13 ThürFwOrgVO) führen die Löschgruppen in den Ortsteilfeuerwehren als selbstständige Einheiten nach Weisung des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers. Der Löschgruppenführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (analog § 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Löschgruppenführer regelt eine Dienstanweisung.

(11)

Der Stadtbrandmeister oder die Wehrführer können wegen grober Pflichtverletzung durch den Bürgermeister von Ihren Pflichten entbunden werden. Hierzu ist ein Stadtratsbeschluss, nach Anhörung des Betroffenen, erforderlich.

§ 12 Feuerwehrausschuss

(1)

Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in den Ortsteilfeuerwehren nach § 1 Abs. 1 ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2)

Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus einem Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, den Jugendwart und den Löschgruppenführern.

(3)

Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.

(4)

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5)

Der Stadtbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Wehrführerausschuss

(1)
Die Stadt Remda-Teichel hat mehrere Ortsteilfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, und den Wehrführern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Remda-Teichel zu koordinieren.

(2)
Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3)
Der Stadtbrandmeister kann aus wichtigem Grund weitere Personen zeitweise dem Wehrführerausschuss hinzuziehen.

(4)
Bei Abstimmungen sind nur die Wehrführer, der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter stimmberechtigt. Im Verhinderungsfall gilt deren Vertreterregelung.

§ 14 Jahreshauptversammlung

(1)
Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr statt.

(2)
Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3)
Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4)
Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Stadtbrandmeister und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5)
Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15 **Gemeinsame Hauptversammlung**

(1)

Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Stadt Remda-Teichel statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2)

Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3)

§ 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 16 **Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

(1)

Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2)

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Wahlversammlung erfolgt an den ortsüblichen Verkündungstafeln (§ 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Remda-Teichel). Die Bekanntmachung muss mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Der Tag des Aushangs sowie der Tag der Versammlung gelten bei der Berechnung der 7-Tages-Frist nicht. Auf die Zeit und den Ort der Wahlversammlung soll im Regional- und Amtsblatt hingewiesen werden. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3)

Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Löschgruppenführer, die Vertreter der Einsatzabteilung, die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für die Feuerwehrausschüsse und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4)

Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5)

Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 17 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 18 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

(1)
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Remda-Teichel erfolgte
am 03. Oktober 2015.

(2)
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. Dezember 2010 außer Kraft.

Remda-Teichel, den 22. September 2015

Stadt Remda-Teichel


Pabst
Bürgermeister

